

## § 210 SGG Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Bundesrecht

---

### Dritter Teil – Übergangs- und Schlussvorschriften

**Titel:** Sozialgerichtsgesetz (SGG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGG

**Gliederungs-Nr.:** 330-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 210 SGG

(1) <sup>1</sup>Verfahren in Streitigkeiten über Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch , die am 23. Juni 2020 bei den Sozialgerichten anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Landessozialgerichte über. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

(2) <sup>1</sup>Verfahren gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 75 Absatz 3c , § 111b Absatz 6 , § 132a Absatz 3 , § 132l Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Schiedsgremiums nach § 113c Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch , die am 1. Januar 2023 anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Landessozialgerichte über. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

(3) <sup>1</sup>Verfahren gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach den §§ 125 , 131 und 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch , der Schlichtungsstelle nach § 319 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch , des Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und des erweiterten Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen, welche die Mitwirkung an den Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund betreffen ( § 17 Absatz 1 , §§ 18b , 112a Absatz 2 , § 114a Absatz 7 und § 114c Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ) , die am 1. Januar 2023 anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg über. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.